

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Gegen Postzustellungsurkunde

Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH
Herrn Geschäftsführer Sebastian Sauer
Herrn Geschäftsführer Thomas Blank
Untere Hauptstraße 10
97241 Bergtheim

Unser Zeichen:
FB53-1711.01.117.02.01
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zimmer-Nr.:

Giebelstadt, 26.02.2026

IMMISSIONSSCHUTZRECHT;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Speicherkraftwerkes
Antragsteller: Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH
Grundstück: Flnr. 1268, Gemarkung Bergtheim

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Datei mit elektronischen Antragsunterlagen
- 1 Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Sebastian Sauer und Herrn Thomas Blank, erhält auf der Grundlage des Antrags vom 29.08.2025 und dessen Ergänzungen, der vorgelegten elektronischen Unterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb eines Speicherkraftwerkes auf dem Grundstück mit Flnr. 1268 der Gemarkung Bergtheim.
- II. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Würzburg vom 26.02.2026 versehenen Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:
 1. Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG (V02, Stand 29.08.2025)
 2. Antragstext Holzäckerhof (V06, Stand 04.02.2026)

Hausanschrift
i-Park Klingholz-Haus 17, 97232 Giebelstadt
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Sie erreichen uns
über die B19
und die Buslinien 421 und 422

Bankverbindung
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Gläubiger-ID
DE04WUE00000033847

3. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns § 8a BImSchG (V02, Stand 29.08.2025)
4. Luftbild 1:5.000 (Stand 21.08.2025)
5. Luftbild 1:25.000 (Stand 21.08.2025)
6. Auszug aus dem Katasterwerk (Stand 24.06.2025)
7. Gutachten Luftreinhaltung (Stand 22.01.2026)
8. Gutachten Schallimmissionsschutz (Stand 22.01.2023)
9. Gutachten Schallimmissionsschutz – Ergänzung Eingabeparameter
10. Gutachten angemessener Sicherheitsabstand (Stand 17.02.2026)
11. Formular Bauantrag (Stand 27.08.2025)
12. Formular Baubeschreibung zum Bauantrag (Stand 27.08.2025)
13. Statik der Baugenehmigung
14. Lageplan (V02, Stand 12/2025)
15. Abstandsflächenplan (V02, 12/2025)
16. Ansichten-Schnitt (V01, 08/2025)
17. BHKW-Gebäude einzeln (V02, 10/2025)
18. Einmessplan (V02, 12/2025)
19. Hackschnitzelheizung-Gebäude, einzeln (V01, 08/2025)
20. Übersichtsplan (V02, 12/2025)
21. Brandschutznachweis Speicherkraftwerk (V01, 14.08.2025)
22. Brandschutzplan BHKW-Gebäude (V01, 08/2025)
23. Antrag auf Abweichung Abstandsflächen (V01, 12.01.2026)
24. Prüfkatalog UVP

25. Datenblätter
 - 25.1 BHKW-Gebäude
 - Zuluft (Stand 11.05.2015)
 - Abluft (Stand 30.04.2015)
 - Abgaswärmetauscher
 - Abgasschalldämpfer (Stand 2022)
 - Oxidationskatalysator (Stand 09.01.2020)
 - SCR-Katalysator
 - Sicherheitsdatenblatt Öl (Stand 07.09.2020)
 - Blockheizkraftwerk (Stand 08.07.2025)
 - Gemischkühler (Stand 25.09.2025)
 - Tischkühler (Stand 27.10.2025)
 - 25.2 Hackschnitzelheizung
 - Hackschnitzelheizung (Stand 04/2025)
 - 25.3 Lagertanks
 - Zulassung Harnstofftank (Stand 20.04.2021)
 - Tank Harnstoff (Stand 01/2018)
 - Produktdatenblatt Frisch-/Altöltank
 - Leckagesonde Frisch-/Altöltank (Stand 2021)
 - Zulassung Frisch-/Altöltank (Stand 08.04.2025)
 - 25.4 Pufferspeicher
 - Spezifikationen Wärmepufferspeicher (stand 05.08.2025)
 - 25.5 Reingasspeicher
 - Über-/Unterdrucksicherung (Stand 08/2020)
 - Elektrogebläse
 - Tragluftdach (stand 26.08.2025)
 - 25.6 Trockner
 - Spezifikationen Trockner (Stand 14.07.2023)

26. Integrierte Anträge
 - 26.1 Störfallkonzept
 - Alarm und Notfallplan Aushang (V01, Stand 17.07.2025)
 - Alarm und Notfallplan gesamt (V01, Stand 17.07.2025)

- Betriebsanweisung Außerbetriebnahme (V01, 17.07.2025)
 - Betriebsanweisung Gefahrenstoffe (V01, Stand 17.07.2025)
 - Betriebsanweisung Inbetriebnahme (V01, Stand 17.07.2025)
 - Betriebsanweisung Normalbetrieb (V01, Stand 17.07.2025)
 - Information der Öffentlichkeit (V02)
 - Sicherheitsmanagementsystem (V01, Stand 17.07.2025)
 - Störfallkonzept (V01, Stand 17.07.2025)
- 26.2 Explosionsschutzdokument
- Explosionsschutzdokument (V01, Stand 17.07.2025)
 - Gefährdungsbeurteilung Speicherkraftwerk (V01)
- 26.3 Feuerwehrplan
- Detailplan BHKW (V02, Stand 09/2025)
 - Detailplan Hackschnitzelheizung (V02, Stand 09/2025)
 - Übersichtsplan (V02, Stand 09/2025)
 - Umgebungsplan (V02, Stand 09/2025)
 - Objektbeschreibung (V02)
- 26.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- LBP-Bestand (V02, Stand 11/2025)
 - LBP-Planung (V02, Stand 11/2025)
 - LBP-Textteil (V02, Stand 12.11.2025)

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen dieses Bescheids und den Antragsunterlagen gelten die textlichen Festsetzungen dieses Bescheids.

III. Anlagenkenndaten:

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und Unterbetriebseinheiten:

a) Biogas-Verbrennungsmotoren (Satelliten-BHKW):

- | | | |
|-----------|-------------------------|------------------------|
| - BHKW 1: | Motor: | Jenbacher |
| | Typ: | JMS 420 – Gas-Otto |
| | Elektrische Leistung: | 1.555 kW _{el} |
| | Thermische Leistung: | 1.740 kW |
| | Feuerungswärmeleistung: | 3.608 kW |
| | | |
| - BHKW 2: | Motor: | Jenbacher |
| | Typ: | JMS 420 – Gas-Otto |
| | Elektrische Leistung: | 1.555 kW _{el} |
| | Thermische Leistung: | 1.740 kW |
| | Feuerungswärmeleistung: | 3.608 kW |
| | | |
| - BHKW 3: | Motor: | Jenbacher |
| | Typ: | JMS 420 – Gas-Otto |
| | Elektrische Leistung: | 1.555 kW _{el} |
| | Thermische Leistung: | 1.740 kW |
| | Feuerungswärmeleistung: | 3.608 kW |
| | | |
| - BHKW 4: | Motor: | Jenbacher |
| | Typ: | JMS 420 – Gas-Otto |
| | Elektrische Leistung: | 1.555 kW _{el} |
| | Thermische Leistung: | 1.740 kW |
| | Feuerungswärmeleistung: | 3.608 kW |
| | | |
| - BHKW 5: | Motor: | Jenbacher |
| | Typ: | JMS 420 – Gas-Otto |

Elektrische Leistung: 1.555 kW_{el}
Thermische Leistung: 1.740 kW
Feuerungswärmeleistung: 3.608 kW

- BHKW 6: Motor: Jenbacher
Typ: JMS 420 – Gas-Otto
Elektrische Leistung: 1.555 kW_{el}
Thermische Leistung: 1.740 kW
Feuerungswärmeleistung: 3.608 kW

Installierte Leistung gesamt: Elektrische Leistung: 9.330 kW_{el}
Thermische Leistung: 10.440 kW
Feuerungswärmeleistung: 21.648 kW

Jeweils ausgerüstet mit SCR-Katalysatoren und Oxidationskatalysatoren

b) Biomassekessel (Hackschnitzelheizungen):

- Biomassekessel 1: Magno-VR 500.2,
Nennwärmeleistung: 500 kW
Feuerungswärmeleistung: 523 kW

- Biomassekessel 2: Magno-VR 500.2,
Nennwärmeleistung: 500 kW
Feuerungswärmeleistung: 523 kW

Installierte Leistung gesamt: Nennwärmeleistung: 1.000 kW
Feuerungswärmeleistung: 1.046 kW

- c) Mikrogasleitung vom Gasspeicher der Bestandsanlage zum Reingasspeicher des geplanten Standortes
- d) Wärmepufferspeicher (Fassungsvolumen 4.000 m³)
- e) Reingasspeicher (ca. 20.180 m³)
- f) Heizhaus (beinhaltet 2 Hackschnitzelheizungen (s.o.), Wärmeübergabestation und Hackschnitzelbevorratung)
- g) Technikgebäude (beinhaltet BHKW (s.o.), Trafos, Schaltanlagen, Betriebsstoffe, Sozialräume, Büro)
- h) zehn Abrollcontainern zur Hackschnitzeltrocknung
- i) ein Container für die Holz Trocknungsanlage

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Bedingung der Unteren Bauaufsichtsbehörde**

- 1.1 Vor Baubeginn ist eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED] zur Sicherung der Rückbaukosten des Speicherkraftwerks und der Nebenanlagen vorzulegen.

2. Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde

2.1 Gasführende Komponenten, Gasspeicher

- 2.1.1 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 2.1.2 Gasfreisetzungen aus gasführenden Anlagenteilen sind vor dem sicherheitsgerichteten Ansprechen von Überdrucksicherungen im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei Betriebsstörungen und bei Wartungsarbeiten durch die folgenden Maßnahmen zu vermeiden:
- Anpassung der Gasmenge, die sich im Gasspeicher am Standort des Gasspeicherkraftwerkes befindet, durch Reduzierung oder Aussetzen der Weiterleitung von Gas vom Biogasanlagenstandort
 - Vorhalten von ausreichendem Gasspeichervolumen, durch die Einbindung der Messgröße Füllstand Gasspeicher in Prozessleitsystem und Motorsteuerung (Gasspeicherregelung).
- 2.1.3 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss bei der für den Betrieb verantwortlichen Person und in der Anlage Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.4 Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage ist ein Rückfließen der Sperrflüssigkeit sicherzustellen.
- 2.1.5 Das Gasleitungssystem und die Gasspeicher sind vor der Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Auf die entsprechenden Ausführungen in den DWA-Merkblättern M 375 "Technische Dichtheit von Membranspeichersystemen" [5], bzw. M 377 "Biogas – Membranspeichersysteme über Behältern" [7] wird hingewiesen.
- 2.1.6 Die Dichtheit von Membransystemen ist zu überwachen. Hierzu sind diese mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran zu betreiben, die eine ständige Überwachung des Zwischenraums ermöglicht. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraumes ist auf Leckagen von Biogas zu überwachen. Da es sich um einen Betriebsbereich handelt, hat die Überwachung kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.7 Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden, siehe auch DWA Merkblatt M 377 "Biogas – Membranspeichersysteme über Behältern".

2.2 Anforderungen an die Biogasverwertung/ Biogas-Verbrennungsmotoren und Biomassekessel

2.2.1 Gasreinigung/ Gasqualität und kontinuierlicher effektiver Betrieb

2.2.1.1 Bei der Abgasreinigung sind die Vorgaben des § 20 der 44. BImSchV einschlägig und zu beachten.

2.2.1.2 Das erzeugte Biogas ist durch geeignete Gasreinigungseinrichtungen zu entschwefeln. Bei der Auslegung der Entschwefelungseinrichtungen sind die Vorgaben der Motorenhersteller an den maximalen Schwefelgehalt im Biogas zu beachten. Außerdem sind beim Betrieb der Entschwefelungseinrichtungen die Spezifikationen der Hersteller von sekundären Abgasreinigungsanlagen (z. B. des Oxidationskatalysators) für die Behandlung der Motorenabgase an den zulässigen H₂S- bzw. SO₂-Gehalt im Rohgas des Motors zu berücksichtigen.

2.2.1.3 Die Gasqualität ist wöchentlich bezüglich H₂S- und CH₄-Gehalt zu kontrollieren, um einen optimalen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

2.2.1.4 Sofern zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungseinrichtungen erforderlich sind, ist der gesamte Abgasstrom zu behandeln.

2.2.1.5 Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren zu führen (z.B. Nachweis über die Funktion der Biogasentschwefelung und mittels Temperatursensoren).

2.2.1.6 Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

2.2.1.7 Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

2.2.1.8 Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes BHKW sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.

2.2.1.9 Die Maßnahmen zum emissionsseitig konformen Betrieb von Motoranlagen sind im Einheitsblatt 6299 des Verbandes des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (September 2019), Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen (VDMA-Einheitsblatt 6299), detailliert beschrieben und sind wie folgt zu beachten:

Das Steuerungssystem der NO_x-Sensoren hat eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO_x-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die jeweilige Verbrennungsmotoranlage überschreitet. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen.

Alarmschwellen	
NO_x-Grenzwert	Tagesmittelwert, bei dem der Alarm ausgelöst wird
0,1 g/m ³	≥ 0,15 g/m ³
0,50 g/m ³	≥ 0,60 g/m ³

Ausgelöste Alarmer sind zu visualisieren (z.B. über ein Display oder Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarmer sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern.

2.2.1.10 Die NO_x-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO_x-Sensors hat zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungsmessung durch einen Serviceverantwortlichen oder durch qualifiziertes Personal (z.B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten zu erfolgen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2.1.11 Die Historie von Überwachungs- und Servicemaßnahmen an den Biogasmotoren, wie Änderungen an der Motorsteuerung, Tausch von einzelnen Komponenten mit eindeutiger Kennzeichnung (z.B. Oxikat), Wartung, Entfernung und Anbringung von Verplombungen, die Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z.B. durch Serviceverantwortliche) sowie die Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen sind in einem Logbuch/ Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

2.2.1.12 Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung darf nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und hat ein eindeutiges identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (z.B. Herstellerlogo des Motoren- oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) zu besitzen.

Die Verplombung kann z.B. zu folgenden Zwecken entfernt werden, anschließend ist jedoch stets eine Überprüfungsmessung durchzuführen:

- bei Wartungsarbeiten
- bei Reinigung des Katalysators
- bei Austausch eines Katalysators
- bei Reparatur eines Katalysators

Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung hat durch eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG oder einen Servicebefugten zu erfolgen und ist im Logbuch/ Betriebstagebuch mit Datum des Tages der Entfernung der Plombe, des identifizierenden Merkmals der neuen Plombe, der Anlass der Entfernung, dem Ergebnis der Überprüfungsmessung sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren. Ein bekanntgegebenes Messinstitut hat im Rahmen der jährlichen diskontinuierlichen Emissionsmessung mit dem Betreiber die Unversehrtheit der Verplombung zu prüfen und anhand von fotografischen Aufnahmen den Zustand der Verplombung in ihrem Messbericht zu dokumentieren.

2.2.1.13 Beim Betrieb der Biogasentschwefelungsanlage sind die Spezifikationen der Hersteller der eingesetzten sekundären Abgasreinigungsanlagen (z.B. des Oxidationskatalysators) insbesondere an den zulässigen H₂S- bzw. SO₂-Gehalt im Rohgas zu berücksichtigen. Die maximalen Betriebstemperaturen des Katalysators sind zu beachten.

2.2.2 Biogasverwertung/ Biogas-Verbrennungsmotoren

2.2.2.1 Die BHKW sind so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf trockenes Abgas im Normalzustand (273,15K; 101,3 kPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-% (Bezugssauerstoffgehalt).

2.2.2.2 Die BHKW 1 bis 6 sind so zu errichten und zu betreiben, dass nach § 16 und § 9 i.V.m. § 39 der 44. BImSchV die folgenden Emissionsgrenzwerte eingehalten werden:

Schadstoff (O ₂ -Bezug: 5 %)	Grenzwerte der 44. BImSchV	Einzuhalten ab
Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³	(sofort)
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,1 g/m ³	(sofort)
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,09 g/m ³	(sofort)
Formaldehyd	20 mg/m ³	(sofort)
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	1,3 g/m ³	(sofort)
Ammoniak	30 mg/m ³	ab Betrieb SCR *

* Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die über einen, der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten, Oxidationskatalysator bzw. einen NH₃ Schlupfkatalysator verfügen.

2.2.2.3 Der Methangehalt im Motorabgas ist durch geeignete technische Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren.

2.2.2.4 Beim Einbau von Oxidationskatalysatoren sind die zu erwartenden Betriebstemperaturen zu beachten, um eine Schädigung des Oxidationskatalysators durch zu hohe Betriebstemperaturen zu vermeiden.

2.2.3 Emissionsmessungen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogas-Motoranlagen

Hinweis: Im Hinblick auf Messung und Überwachung bei der BHKW-Anlage sind die Anforderungen in Abschnitt 3 der 44. BImSchV einschlägig und zu beachten.

2.2.3.1 Für jeden Einzelmotor sind gemäß § 24 der 44. BImSchV die Emissionen wie folgt durch Einzelmessungen zu ermitteln:

Schadstoff (O ₂ -Bezug: 5 %)	Messintervall gemäß 44. BImSchV
Staub (nur bei Zündstrahlmotoren)	jährlich
Kohlenmonoxid (CO)	jährlich
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	jährlich
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	alle 3 Jahre
Formaldehyd	jährlich
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	jährlich
Ammoniak	jährlich*

Die Messungen für Gesamt-C und Ammoniak haben ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Emissionsgrenzwerte gelten.

Bei Motoren, die SCR-Anlagen einsetzen, sind die Emissionen an Ammoniak gleichzeitig mit den Emissionen an Stickstoffoxiden zu ermitteln.

*Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die über eine der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen.

- 2.2.3.2 Die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die in Nr. 2.2.2.2 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben sind. Die Messungen sind innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der Motoranlage im Umfang gem. Nr. 2.2.3.1 durchzuführen. Bei einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage sind die Messungen spätestens nach vier Monaten vorzunehmen. Zudem hat von den bekannt gegebenen Stellen eine einfache Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der NO_x-Sensorik mit den Messergebnissen zu erfolgen. Die Termine der Messungen sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg jeweils frühzeitig (z.B. mindestens 14 Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
- 2.2.3.3 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei Vollast durchzuführen. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- 2.2.3.4 Die Dauer der Einzelmessung hat eine halbe Stunde zu betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. Während der Emissionsmessungen ist der Gehalt an Methan (CH₄) im Biogas zu bestimmen, ferner sind die elektrische Leistung (kW_{el}) und die Luftzahl Lambda (λ) des jeweiligen Motors abzulesen und festzuhalten. Zeitgleich zu den drei Einzelmessungen ist der Schwefelgehalt im Biogas, das dem Motor als Brennstoff zugeführt wird, zu bestimmen.
- 2.2.3.5 Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.
- 2.2.3.6 Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht erstellen zu lassen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:
- Angaben über die Messplanung
 - das Ergebnis jeder Einzelmessung
 - das verwendete Messverfahren und
 - die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.
 - Dokumentation der Alarmmeldungen der NO_x-Sensorik
 - Aussagen zur Plausibilität des NO_x-Sensorsignals
 - Fotodokumentation über die Unversehrtheit und den Zustand der Verplombung der Katalysatoren

Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

2.2.4 Biomassekessel

2.2.4.1 Die Biomassekessel sind so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf trockenes Abgas im Normalzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 6 Vol.-% (Bezugssauerstoffgehalt).

2.2.4.2 Biomassekessel 1 und 2 sind so zu errichten und zu betreiben, dass nach § 10 der 44. BImSchV die folgenden Emissionsgrenzwerte eingehalten werden:

Schadstoff (O ₂ -Bezug: 6 %)	Grenzwerte der 44. BImSchV	Einzuhalten ab
Kohlenmonoxid	0,22 g/m ³	(sofort)
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,37 g/m ³	(sofort)
Gesamtstaub	35 g/m ³	(sofort)
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	10 g/m ³	(sofort)

2.2.5 Emissionsmessungen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biomassekesseln

Im Hinblick auf Messungen und Überwachungen bei der Biomassekessel-Anlage sind die Anforderungen in Abschnitt 3 der 44. BImSchV einschlägig und zu beachten.

2.2.5.1 Für jeden Einzelmotor sind gemäß § 21 der 44. BImSchV die Emissionen wie folgt durch Einzelmessungen zu ermitteln:

Schadstoff (O ₂ -Bezug: 6 %)	Messintervall gemäß 44. BImSchV
Kohlenmonoxid	Alle 3 Jahre
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	Alle 3 Jahre
Gesamtstaub	Alle 3 Jahre
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	Alle 3 Jahre

2.2.5.2 Die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die in 2.2.4.2 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben sind. Die Messungen sind innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage im Umfang gem. Nr. 2.2.5.1 durchzuführen. Bei einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage sind die Messungen spätestens nach vier Monaten vorzunehmen. Die Termine der Messungen sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg jeweils frühzeitig (z.B. mindestens 14 Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.

- 2.2.5.3 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei Volllast durchzuführen. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- 2.2.5.4 Die Dauer der Einzelmessung hat eine halbe Stunde zu betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 2.2.5.5 Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.
- 2.2.5.6 Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht erstellen zu lassen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss folgendes enthalten:
- Angaben über die Messplanung
 - das Ergebnis jeder Einzelmessung
 - das verwendete Messverfahren und
 - die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

- 2.2.6 Die Biomassekessel dürfen nur mit naturbelassenem Holz betrieben werden.
- 2.2.7 Das Abkippen der naturbelassenen Holzhackschnitzel hat innerhalb des Hackschnitzelbunkers zu erfolgen.
- 2.2.8 Verbrennungs- und Filterasche ist in geschlossenen Behältern zu lagern.
- 2.2.9 Zur Entstaubung des Abgases ist eine zweistufige Abgasreinigung aus Elektrofiltern und Multizyklon zu installieren.
- 2.2.10 Die Massenkonzentration der Gesamtstaubemissionen der Biomassekesselanlage sind aufgrund der vorhandenen Abgasreinigungseinrichtung (Multizyklon, Elektrofilter) qualitativ kontinuierlich zu ermitteln. Abweichend hiervon kann der Betreiber statt einer qualitativ kontinuierlichen Messung auch Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Staubabscheiders führen, sobald hierfür ein Verfahren nach dem Stand der Technik zur Verfügung steht. Die Nachweise sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Abgasleitung

- 2.3.1 Die Abgase der Feuerungsanlagen sind über Kamine senkrecht nach oben in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.
- 2.3.2 Die jeweilige Kaminhöhe muss den Vorgaben der TA Luft 2021 (Mindesthöhe 10 m über GOK und 3 m über Dachfirst) entsprechen. In folgender Tabelle werden die erforderlichen Höhen gemäß Gutachten angegeben:

Erforderliche Mindesthöhe	
Schornstein	Erforderliche Höhe über GOK [in m]
BHKW 1	10,0
BHKW 2	10,0
BHKW 3	15,0
BHKW 4	15,0
BHKW 5	15,0
BHKW 6	15,0
Biomasse 1	10,0
Biomasse 2	10,0

Die Kaminhöhen sind nachzuweisen.

2.3.3 Kamine und Abluftstutzen dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.4 Eigenüberwachung, Wartung und Dokumentation

Hinweis: Bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind die Vorgaben des § 7 der 44. BImSchV zu berücksichtigen.

2.4.1 Die Motoren bzw. Biomassekessel sind regelmäßig von einer sachkundigen Person zu warten, um eine einwandfreie Funktion des Motors bzw. Biomassekessels und der für das Emissionsverhalten relevanten Teile zu gewährleisten. Die Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch für jeden Motor bzw. Biomassekessel mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.4.2 Die Motoren und Biomassekessel sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.

2.4.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes des Gasspeicherkraftwerkes ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Wartungsarbeiten für jeden Motor mit Datum und Betriebsstundenzahl (z.B. Zündkerzenwechsel (Gasmotor)), wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung und Tausch von Motoren
- Ergebnisse der orientierenden Messungen, die üblicherweise im Rahmen der Motor bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden (i.d.R. für NO_x und CO ggf. auch Abgastrübung (RZ)). Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen
- Wartungsarbeiten für jeden Biomassekessel mit Datum und Betriebsstundenzahl
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- Ergebnisse der Überwachung des H₂S- und Methangehaltes des Biogases
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlagen
- Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamts Würzburg auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Es ist vor unbefugtem Zugriff zu

schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

2.5 Anforderungen an den Lärmschutz

2.5.1 Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ vom 26.08.1998 (siehe GMBI, S. 503 mit Änderungen BAnz. AT 8 Juni 2017 B5) sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.5.2 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche (inkl. Fahrverkehr und Ladetätigkeit) dürfen während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) sowie während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

MD/MI (Flnr. 1154, 1294 und 1292 Gemarkung Bergtheim)

- Tags 54 dB(A)
- Nachts 39 dB(A)

WA (Flnr. 1212/9, 1212/11 und 1212/34 Gemarkung Bergtheim)

- Tags 49 dB(A)
- Nachts 34 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die folgenden Zeiten ist bei der Ermittlung der Beurteilungspegel in Gebieten nach TA Lärm Nr. 6.1 e - g ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (vgl. Nr. 6.5 TA Lärm) von 6 dB zu berücksichtigen:

- an Werktagen 06.00 - 07.00 Uhr,
20.00 - 22.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr,
13.00 - 15.00 Uhr,
20.00 - 22.00 Uhr.

2.5.3 Jeglicher Liefer- und Fahrverkehr sowie alle Lager- und Verladetätigkeiten im Freien sind auf die Tagzeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr zu beschränken.

2.5.4 Die bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_W der geplanten Gebäude dürfen im betriebsfertig eingebauten Zustand die folgenden Werte nicht unterschreiten:

- Außenwände, Dach (BHKW- und Heizungsgebäude): $R'_W \geq 50$ dB
- Türen (BHKW-Gebäude): $R'_W \geq 28$ dB
- Türen (Heizungsgebäude): $R'_W \geq 20$ dB
- Außenwände, Dach (Trocknungscontainer): $R'_W \geq 25$ dB
- Türen (Trocknungscontainer): $R'_W \geq 20$ dB

2.5.5 Der Mittelungspegel L_{AFeq} im Inneren der Gebäude darf bei Vollastbetrieb der Anlagen in einem Meter Abstand vor den Raumbegrenzungsflächen die folgenden Werte nicht überschreiten:

- BHKW-Gebäude (BHKW-Räume): $L_{AFeq} \leq 114$ dB(A)
- BHKW-Gebäude (Gang, Traforäume, Lagerräume): $L_{AFeq} \leq 104$ dB(A)
- Heizungsgebäude: $L_{AFeq} \leq 100$ dB(A)
- Trocknungscontainer: $L_{AFeq} \leq 95$ dB(A)

2.5.6 Sämtliche Türen und Tore sind mit Ausnahme notwendiger Kontroll-, Reparatur- und Wartungszwecke dauerhaft geschlossen zu halten.

- 2.5.7 Die folgenden Schalleistungspegel L_w dürfen – unter Berücksichtigung eines eventuell notwendigen Zuschlages für Impuls- und Tonhaltigkeit – bei Volllastbetrieb nicht überschritten werden:
- Schornsteine BHKW 1-6: $je L_w \leq 79 \text{ dB(A)}$
 - Schornsteine Biomasseheizung 1-2: $je L_w \leq 79 \text{ dB(A)}$
 - Notkühler: $L_w \leq 82 \text{ dB(A)}$
 - Tischkühler: $L_w \leq 86 \text{ dB(A)}$
- 2.5.8 Alle Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 2.5.9 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.5.10 Auf Verlangen des Landratsamtes Würzburg ist die Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel, das Ausbleiben von schädlichen tieffrequenten Geräuschen und/ oder die maximalen Schalleistungspegel unter Ziffer 2.5.7 und die Mittelungspegel unter Ziffer 2.5.5 nachzuweisen. Eine schalltechnische Abnahmemessung kann durch Immissionsmessungen oder alternativ durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm erfolgen. Die schalltechnische Abnahmemessung ist gemäß § 26 BImSchG durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle, die bei der Planung nicht beteiligt war, durchzuführen.

2.6 Fremdstoffentsorgung/ Entsorgung von Fehlchargen und unausgegorenen Substraten

- 2.6.1 Alle beim Betrieb des Gasspeicherkraftwerkes anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten.
- 2.6.2 Abfälle aus dem Betrieb der Verbrennungsmotoren (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltölV) zu beachten.

3. Auflagen der Unteren Wasserrechtsbehörde

- 3.1 Abwasser (insbesondere häusliches Abwasser von WC, Duschen, Waschbecken etc.) sowie verunreinigtes Niederschlagswasser ist in die gemeindliche Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation abzuleiten.
- 3.2 Die Bodenflächen in den Bereichen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen flüssigkeitsdicht, sowie widerstandsfähig gegen die wassergefährdenden flüssigen Stoffe und die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Ausgelaufene bzw. abtropfende Flüssigkeit muss erkennbar sein. Die Fugen müssen durch beständige Fugenbänder abgedichtet werden.
- 3.3 Für die Altöl- bzw. Frischöltanks dürfen nur zugelassene Tanks, die entweder doppelwandig ausgeführt sind oder auf Auffangwannen aufgestellt sind, verwendet werden.
- 3.4 Das Umschlagen von Stoffen im Außenbereich bzw. auf Flächen, die an die Kanalisation oder an die Versickerungsanlage angeschlossen sind, ist nicht erlaubt.
- 3.5 Die Befüllung bzw. Entleerung der Tanks darf nur über den befestigten Abfüllplatz erfolgen. Der Abfüllplatz ist mit einer entsprechenden umlaufenden Aufkantung zu versehen.
- 3.6 Die Befüllung bzw. Entleerung darf nicht während eines Regenereignisses erfolgen, da hierfür das Rückhaltevolumen nicht ausgelegt ist. Dies ist in einer entsprechenden

- Betriebsanweisung zu vermerken. Die Betriebsanweisung ist sichtbar am Abfüllplatz anzubringen.
- 3.7 Der Öllagerraum mit allen Einzellagertanks ist entsprechend § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 Zeile 3 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Würzburg unaufgefordert zu übermitteln.
- 3.8 Der Abfüllplatz (GS B) ist entsprechend § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 Zeile 8 AwSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle zehn Jahre durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Würzburg unaufgefordert zu übermitteln.
- 3.9 Auf nicht ausreichend befestigten, unbefestigten Flächen bzw. versickerungsfähigen Belägen dürfen Fahrzeuge oder Geräte weder gewartet, betankt oder gereinigt werden. Auf Flächen, die in Versickerungsflächen entwässern, oder auf nicht ausreichend flüssigkeitsundurchlässig befestigten Flächen ohne ausreichende Rückhaltung darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen (Gebinde größer 20 Liter) umgegangen werden.
- 3.10 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan gemäß § 44 AwSV enthält.
- 3.11 Da von den geplanten Anlagen eine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser ausgehen kann, sind die Anlagen durch den Betreiber in eigener Verantwortung ständig zu überwachen (Eigenüberwachung). Evtl. festgestellte Schäden oder Beeinträchtigungen an Anlagen oder Anlagenteilen sind umgehend zu beseitigen. Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.

4. Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde

- 4.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Karte *Bestand*) dargestellten und mit „Obstbäume-Bestand“ bezeichneten 3 Bäume im südlichen Teil des Baugrundstücks sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen in geeigneter Weise zu schützen.
- 4.2 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Karte *Planung*) dargestellten und mit „Obstbäume-geplant“ bezeichneten 14 Bäume müssen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Speicherkraftwerkes gepflanzt sein.
- 4.3 Es sind Obstbaum-Hochstämme in regionaltypischen, mainfränkischen Sorten mit einem Kronenansatz von mindestens 1,60 m und mit einem Stammumfang von mindestens 8-10 cm zu verwenden.
- 4.4 Zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist eine 4.660 m² große, bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche des Grundstückes FlNr. 2016 mit Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 einzusäen, wie im Erläuterungsbericht des LBP (S.17) dargestellt und beschrieben. Die Wiese ist 1-2x pro Jahr zu mähen. Das Mähgut muss abgeräumt werden.
- 4.5 Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten (solange der Eingriff wirkt) und mindestens 25 Jahre zu bewirtschaften.

5. Auflagen der Brandschutzdienststelle

- 5.1 Unter Punkt 3.4.1 des Brandschutznachweises wird die Aufstellung einer Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C nach DIN 14096 gefordert, diese ist von einer sachkundigen Person aufzustellen. Inhalte des Teils C, die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr betreffen, sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 5.2 Für das Bewertungsobjekt wird seitens des Konzepterstellers ein Feuerwehrplan nach den Vorgaben der DIN 14095 gefordert. Der Entwurf ist nach Fertigstellung der Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen. Nach Freigabe ist eine Ausfertigung im Bewertungsobjekt durch den Betreiber aufzubewahren. Zwei weitere Ausfertigungen inklusive digitaler Version im PDF-Format sind der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

6. Auflagen der Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz

- 6.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 und das Sicherheitsmanagementsystem gemäß Anhang III der 12. BImSchV sind in die Praxis umzusetzen.

7. Auflagen der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

- 7.1 Für die Technischen Arbeitsmittel (z.B. Verbrennungsmotorenanlage) müssen die technischen Unterlagen und Bescheinigungen (z.B. EG - Konformitätserklärung, Bedienungsanleitung, Technische Beschreibung, Sicherheitshinweise) bereitgehalten und beachtet werden.
- 7.2 Die Inbetriebnahme der sechs Blockheizkraftwerke (BHKW 1 – 6) darf erst erfolgen, nachdem die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß Betriebssicherheitsverordnung (§ 15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV) durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen (z.B. Errichterfirma) oder durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt wurde und keine sicherheitstechnisch bedenklichen Mängel festgestellt worden sind. Als Nachweis dient die Prüfbescheinigung.
- 7.3 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen im Bereich Explosionsschutz erstmalig, nach einer wesentlichen Änderung bzw. wiederkehrend zu prüfen (Prüfung des Explosionsschutzes gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV). Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.

- V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der jeweiligen Anlage bzw. Anlageteile oder dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.
- VI. Die Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Sebastian Sauer und Herrn Thomas Blank, hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] entstanden.

Sollten nach Erteilung des Bescheides noch weitere Gebühren oder Auslagen in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine gesonderte Nacherhebung.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 27.08.2025 (Eingang beim Landratsamt Würzburg am 27.08.2025) beantragte die Bioenergie Holzäckerhof GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Sebastian Sauer und Herrn

Thomas Blank, die Errichtung und den Betrieb eines Speicherkraftwerkes als Satellitenstandort auf dem Grundstück mit Flnr. 1268 der Gemarkung Bergtheim. Der Antrag beinhaltet auch einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG.

Das Grundstück mit Flnr. 1268 der Gemarkung Bergtheim befindet sich im Süden des Gemeindegebietes Bergtheim und ist östlich von weiteren gewerblichen Nutzungen umgeben. Südlich an das Grundstück grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Grundstück und in nordwestlicher Richtung das Weingut Schmitt mit Wohnmobil-Stellplätzen. Weitere Wohnhäuser befinden sich in den südlichen Wohngebieten der Gemeinde Bergtheim in etwa 190 m Entfernung. Für das Grundstück mit der Flnr. 1268 Gemarkung Bergtheim existiert kein Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan. Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Die Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Mikrogasleitung vom Gasspeicher der Bestandsanlage zum Reingasspeicher des geplanten Standortes
- Wärmepufferspeicher (Fassungsvolumen 4.000 m³)
- Reingasspeicher (ca. 20.180 m³)
- sechs Satelliten-BHKW (Jenbacher, Typ: JMS 420 GS, mit jeweils 1.555 kW elektrischer Leistung, 3.608 kW Feuerungswärmeleistung; elektrische Leistung gesamt: 9.330 kW, Feuerungswärmeleistung gesamt: 21.648 kW)
- Heizhaus (beinhaltet 2 Hackschnitzelheizungen „Hargassner Magno-VR 500.2“ mit jeweils 500 kW Nennwärmeleistung und 523 kW Feuerungswärmeleistung und die Wärmeübergabestation und die Hackschnitzelbevorratung)
- Technikgebäude (beinhaltet BHKW, Trafos, Schaltanlagen, Betriebsstoffe, Sozialräume, Büro)
- zehn Abrollcontainern zur Hackschnitzeltrocknung
- Container für Holz Trocknungsanlage

Zudem wird ein Antrag auf vorzeitigem Baubeginn nach § 8a BImSchG für folgende Baumaßnahmen gestellt:

- Für den Wärmepufferspeicher, den Reingasspeicher sowie die Mikrogasleitung werden Erdarbeiten, Fundamentierungen und Baugruben durchgeführt.
- Für die sechs Satelliten-BHKW sowie das Heizhaus und das Technikgebäude erfolgen die Erstellung der Fundamente, der Rohbauten und der erforderlichen Leitungs- und Kabeltrassen.
- Das Heizhaus erhält zusätzlich Flächen für die Hackschnitzellagerung, während im Technikgebäude Räume für BHKW, Trafos, Schaltanlagen sowie Sozial- und Büroräume vorbereitet werden.
- Für die Hackschnitzeltrocknung werden befestigte Stellflächen geschaffen und zehn Abrollcontainer mit den nötigen Anschlusspunkten aufgestellt. Ergänzend wird ein weiterer Container für die Holz Trocknungsanlage errichtet und an die Medienversorgung angebunden.

Der Genehmigungsantrag wurde den folgenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt waren:

- Gemeinde Bergtheim
- Gemeinde Oberpleichfeld
- Gemeinde Unterpleichfeld
- Umweltschutzingenieur am Landratsamt Würzburg
- Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Würzburg
- Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg
- Katastrophenschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Würzburg
- Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg
- Brandschutzdienststelle des Landratsamt Würzburg
- Regierung von Unterfranken – Technischer Umweltschutz
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Zwischenzeitlich liegen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg alle erforderlichen Stellungnahmen vor. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Antrag unter Benennung von Auflagen und Hinweisen weitestgehend zustimmend geäußert.

Die Gemeinde Bergtheim hat mit Beschluss vom 18.12.2025 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Gemeinde Bergtheim hat folgende Anmerkungen ihrem Beschluss hinzugefügt: Die Eingrünung des Vorhabens solle so gestaltet werden, dass geringstmögliche Sichtbeeinträchtigungen am Ortsrand entstehen. Die Abstandsfläche mit einem Radius von 200 m zur nächsten Wohnbebauung sollen geprüft werden. Eine Prüfung der geäußerten Belange erfolgte durch die betroffenen Fachbehörden. Die Eingrünung des Vorhabens geht aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan hervor. Das Vorhaben hält alle notwendigen Abstände ein, es gibt keine Anhaltspunkte für einen notwendigen Mindestabstand von 200 m zur nächsten Wohnbebauung.

Die immissionsschutztechnischen Gutachten Schallimmissionsschutz und Luftreinhalte wurden am 22.01.2026 um weitere Immissionsorte bzw. Beurteilungspunkte ergänzt. Die ergänzten Gutachten wurden von der Unteren Immissionsschutzbehörde erneut geprüft.

Mit Schreiben vom 22.01.2026 wurde die Gemüsehof Straus GbR, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Bohl, als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen, da sich diese als unmittelbare Nachbarin (Grundstücke FlNr. 1271, 1294) im Einwirkungsbereich der Anlage befindet. In diesem Zuge wurden dem Beteiligten Einsicht in die Antragsunterlagen gewährt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 06.02.2026 nahm Herr Rechtsanwalt Bohl zu der Schallimmissionsprognose, dem Gutachten zum Sicherheitsabstand und zur Abschätzung der PV-Dachflächenanlage Stellung. Die betroffenen Fachstellen haben zu den kritisierten Punkten Stellung genommen. Aus den Rückmeldungen der Fachstellen geht hervor, dass keine Belange vorgetragen werden, die gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen. Auch hat sich der Sachverständigen nach § 29b BImSchG zum Sicherheitsabstand in Bezug auf das Szenario der Explosion des Gasspeichers geäußert.

Des Weiteren hat Herr Rechtsanwalt Bohl mit Schreiben vom 06.02.2026 Einsicht in die übrige Verfahrensakte (insbesondere Fachstellungnahmen und Besprechungsprotokolle) beantragt. Die entsprechenden Unterlagen wurden mit Schreiben vom 11.02.2026 zur Verfügung gestellt. Innerhalb der gesetzten Frist (17.02.2026) wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Am 28.01.2026 fand ein Besprechungstermin zusammen mit Herrn Landrat Eberth und benachbarten Anwohnern von Bergtheim statt. Alle im Termin geäußerten Bedenken der Nachbarn und Anwohner wurden bereits im Verfahren durch die entsprechenden Fachstellen geprüft. Die Bitte der Nachbarn und Anwohner um Prüfung, ob der Gasspeicher auch am Holzäckerhof errichtet werden könne, wurde nachgegangen. Die Antragstellerin legte beim Besprechungstermin mit Herrn Landrat Eberth am 18.02.2026 dar, welche Gründe bei der Standortwahl berücksichtigt wurden und warum insbesondere der Gasspeicher nicht an einem anderen Standort (z.B. am Holzäckerhof) errichtet werden kann. Im Vorfeld zum Scoping Termin habe man damals alle technischen Varianten um den Ort Bergtheim durchgespielt. Für den Standort auf dem Grundstück FlNr. 1268 sprachen u.a. die technischen Voraussetzungen, die Flächenverfügbarkeit, die Wärmenetz-Anbindung und die bereits bestehende Prägung der dortigen Umgebung durch Landwirtschaft und Gewerbe.

Mit E-Mail vom 21.01.2026 und vom 03.02.2026 hat die Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH mitgeteilt, dass sich die Firmierung des Antragstellers geändert hat. Entgegen dem ursprünglichen Antrag ist nunmehr die Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH Antragstellerin und wird auch Betreiberin der beantragten Anlagen.

Mit E-Mail vom 19.02.2026 zog die Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH Ihren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zurück. Für die Einstellung des Verfahrens auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt ein gesonderter Bescheid.

Mit E-Mail vom 19.02.2026 hat Herr Thomas Blank im Namen der Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH die Veröffentlichung der Genehmigungsentscheidung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV beantragt.

Die Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Thomas Blank und Herrn Sebastian Sauer, wurde mit E-Mail vom 23.02.2026 zum Entwurf des Genehmigungsbescheids angehört. Mit E-Mail vom 24.02.2026 und anschließendem Telefonat am 24.02.2026 wurde die Zustimmung erteilt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Akte des Landratsamtes Würzburg und der darin vorhandenen Unterlagen verwiesen.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist als Untere Immissionsschutzbehörde nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

1. Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahren

Dieser Bescheid stützt sich auf § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i.V.m. Nrn. 1.2.2.1, 1.2.1 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Es handelt sich um folgende Anlagentypen nach dem Anhang 1 zur 4. BImSchV:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Nr. 1.2.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: sonstige Feuerungsanlage) durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen. (Hier: Lagerung von Biogas) (Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

§ 1 Abs. 1 Satz 3 der 4. BImSchV stellt keine Ausnahme der Genehmigungsbedürftigkeit für den Gasspeicher dar. Der beantragte Gasspeicher dient gewerblichen Zwecken, da eine erlaubte, auf Dauer angelegte, regelmäßig in der Absicht einer Gewinnerzielung ausgeübte, selbstständige Tätigkeit dahintersteht.

Bei den sechs BHKW (Feuerungswärmeleistung von je 3.608 kW) und den zwei Hackschnitzelheizungen (Feuerungswärmeleistung von je 523 kW) handelt es sich jeweils um gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Eine gemeinsame Anlage liegt bei Anlagen derselben Art, die in

einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebende Leistungsgrenze überschreiten, vor. Die sechs BHKW haben eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 21.648 kW und fallen somit bei einer gemeinsamen Betrachtung unter die Nr. 1.2.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die zwei Hackschnitzelheizungen haben eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 1.046 kW und fallen somit bei einer gemeinsamen Betrachtung unter die Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Auch ist der enge räumliche und betriebliche Zusammenhang gegeben, da sich die Anlagen auf demselben Betriebsgelände befinden, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 der 4. BImSchV).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf die Mikrogasleitung, den Wärmepufferspeicher, das Heizhaus, das Technikgebäude, die Abrollcontainern zur Hackschnitzeltrocknung und den Container für die Holztrocknungsanlage. Diese Anlagenteile sind zum Betrieb notwendig bzw. stehen mit den Haupteinrichtungen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang und können für den Immissionsschutz oder den Gefahrenschutz von Bedeutung sein (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Nach § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es für die Gesamtanlage nur einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Betreiberin der Gesamtanlage ist die Holzäckerhof Speicherkraftwerk GmbH.

Aufgrund der Einstufung in die o.g. Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen (§ 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nrn. 1.2.2.1, 1.2.1 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Es wurde kein Antrag auf Abweichung von der Verfahrensvereinfachung gestellt (§ 19 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

2. Genehmigungsfähigkeit

Rechtsgrundlage für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Im Rahmen der Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Würzburg die Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden gehört und alle zur Beurteilung des Antrags wesentlichen Umstände ermittelt.

Gemäß § 4 i. V. m. §§ 6 und 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben die Unterlagen geprüft. Bis auf die Anmerkungen der Gemeinde zum Ortsbild und dem Abstand zur nächsten Wohnbebauung wurden keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

Die geäußerten Bedenken der Nachbarn und Anwohner von Bergtheim wurden geprüft. Durch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ließen sich die Bedenken jedoch ausräumen.

Zusammenfassend lassen die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erkennen, dass schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Auch stehen dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen - bei Einhaltung der von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen und gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen - vor. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

3. Störfallrecht

Im Reingasspeicher für Biogas aus der Biogasanlage sollen 26.234 kg Biogas gelagert werden. Da die Mengenschwelle der Spalte 4 für Nummer 1.2.2 des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit 10.000 kg entzündbare Gase deutlich überschritten ist, liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor.

Es wurde ein angemessener Sicherheitsabstand nach dem Leitfaden KAS-18 i.V.m. der Arbeitshilfe KAS-32 von 15 m um den Speicher ermittelt (Umwelt- und Anlagensicherheit Anger GmbH, 10025/BE01V01, 01.08.2025), da der Achtungsabstand von 200 m für Biogasanlagen durch Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG unterschritten ist. In diesem Radius befindet sich kein Schutzobjekt gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG. Für entsprechende Szenarien werden gemäß der KAS-32-Arbeitshilfe Annahmen getroffen, u.a. eine Leckfläche von 0,6 m² für die Ausbreitung von Biogas. Die vorgegebenen Angaben wurden im Gutachten des Sachverständigen Anger eingehalten. Weiterführende Betrachtungen sind nicht erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt.

Die Auswahl der Szenarien im Gutachten erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung des Vorgehens des bayerischen Landesamtes für Umwelt. Das Vorgehen orientiert sich an einem Gutachten des bayerischen Landesamtes für Umwelt (Gutachten Angemessene Abstände im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einer Biogasanlage im Landkreis Aichach-Friedberg, erstellt vom LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Stand: 29.11.2017) und wurde außerdem in persönlichen Gesprächen zwischen dem Unterzeichner und den Mitarbeitern des bayerischen Landesamtes für Umwelt abgestimmt. Das Szenario der Explosion des Gasspeichers ist hierbei nicht vorgesehen.

Auch heißt es in Kapitel 3.2 des Leitfadens KAS-18 wie folgt: „Der Verlust des gesamten Inventars, der Verlust der größten zusammenhängenden Menge, Behälterbersten und der Abriss sehr großer Rohrleitungen sind beim Land-use-planning nicht zu berücksichtigen, da sie bei Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik zu unwahrscheinlich sind.“ Die Explosion des Gasspeichers würde dem Verlust der größten zusammenhängenden Menge entsprechen und ist somit nicht als Szenario zu unterstellen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Explosion des Gasspeichers aus technischer Sicht extrem unwahrscheinlich ist. Das gespeicherte Biogas enthält keine relevante Menge an Sauer-

stoff. Erst bei einer Unterschreitung der oberen Explosionsgrenze des Biogases, die in Abhängigkeit der Biogaszusammensetzung bei ca. 18 Vol.-% bis 22 Vol.-% liegt, ist eine Explosion aus chemischer Sicht möglich. Die hierfür erforderliche Vermischung des Biogases mit Umgebungsluft innerhalb des Gasspeichers ist sowohl aufgrund der verfahrenstechnischen Gegebenheiten als auch aufgrund der diversen Sicherheitsmaßnahmen zu unwahrscheinlich, um als Szenario zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes Anwendung zu finden.

Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 und ein Sicherheitsmanagementsystem gemäß Anhang III der 12. BImSchV wurden erstellt (jeweils Stand 17.07.2025). Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der 12. BImSchV ist nicht in der Nachbarschaft zu verteilen, da kein Schutzobjekt betroffen ist.

4. Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben fällt gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.1, 1.2.1, 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zu UVPG unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere geht aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hervor, dass keines der Gebiete gemäß Nr. 2.3.1 - 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG betroffen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis wurde am 28.01.2026 im UVP-Portal veröffentlicht.

5. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Genehmigungen sind in vollem Umfang bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuhalten. Die formellen Vorschriften der verdrängten Verfahren finden im konzentrierten Verfahren jedoch keine Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Im vorliegenden Fall umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG auch die baurechtliche Genehmigung.

Baurechtliche Genehmigung

Die Errichtung der Anlagen ist nach Art. 55 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) baugenehmigungspflichtig. Es handelt sich um keine Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO.

Das Bauvorhaben widerspricht nicht den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so dass die Baugenehmigung mit den nachstehenden Vorgaben zu erteilen ist (Art. 68 BayBO i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Anlage liegen vor. Die Vorschriften über die Beteiligung der Nachbarn nach Art. 66 BayBO finden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Anwendung.

Bauplanungsrecht

Die geplanten Anlagen befinden sich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Bergtheim.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Telekommunikation, Wärme, Wasser, Abwasser).

Das Rücksichtnahmegebot aus § 35 Abs. 3 BauGB wird in Bezug auf die Nachbarin (Gemüsehof Strauß GbR) nicht verletzt.

Von Seiten der Nachbarin wird im Schreiben vom 06.02.2026 geäußert, dass die beantragten Anlagen mit einer Bauhöhe von 16 m (Pufferspeicher) bzw. 15 m (Gasspeicher) in den Nachmittags- und Abendstunden zu einer Verschattung der auf dem Grundstück FlNr. 1271 der Gemarkung Bergtheim befindlichen Photovoltaik-Dachflächenanlage führen. Hierdurch drohe der Gemüsehof Strauß GbR ein erheblicher Leistungs- und Ertragsverlust für die Anlage. Es wird sich darauf berufen, dass die Gemüsehof Strauß GbR nicht damit rechnen müsse, dass ihre zulässig errichtete Anlage durch später hinzutretende Anlagen und Gebäude in einem Umfang verschattet wird, dass dies die Leistungs- und Ertragsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt.

Allerdings hat der Eigentümer eines im Außenbereich privilegiert ansässigen Vorhabens weder einen allgemeinen Abwehranspruch gegen im Außenbereich zulässige Nachbarvorhaben noch einen Anspruch auf Bewahrung der Außenbereichsqualität seines Grundstücks. Ein im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Betrieb kann vielmehr (nur) dann ein Nachbarvorhaben im Außenbereich abwehren, wenn das in § 35 Abs. 3 BauGB enthaltene Rücksichtnahmegebot verletzt ist. Hierzu muss bei Zulassung des Vorhabens die weitere Ausnutzung der Privilegierung faktisch in Frage gestellt oder gewichtig beeinträchtigt werden bzw. muss die heranrückende Bebauung die weitere Ausnutzung der Privilegierung stören (vgl. VG Augsburg Urte. v. 6.5.2020 – Au 4 K 20.109).

Die Ausnutzung der Privilegierung der Nachbarin, Gemüsehof Strauß GbR, wird durch den Gasspeicher weder faktisch in Frage gestellt noch gewichtig beeinträchtigt. Vielmehr wurden von Seiten der Gemüsehof Strauß GbR in diesem Zusammenhang vorwiegend monetäre Gründe in Bezug auf die bestehende PV-Anlage genannt.

Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot liegt nicht vor, da ausweislich der Antragsunterlagen die Abstandsflächen durch das Bauvorhaben eingehalten werden und insoweit eine unzumutbare Verschattung nicht vorliegt. Die vorgetragenen Belange zur Abschattung der Dachflächen-Photovoltaikanlage sprechen aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht gegen die Erteilung der Genehmigung.

Die Rückbauverpflichtungserklärung und eine Aufstellung der zu erwartenden Rückbaukosten entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB wurde vorgelegt. Die Sicherung der Rückbaukosten in Höhe von [REDACTED] in Form einer Bürgschaft oder eines anderen, geeigneten Sicherungsmittels sind zwingend vor Baubeginn vorzulegen, eine entsprechende Nebenbestimmung ist im Bescheid enthalten.

Vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Fachstellen, insbesondere der Gemeinde und der gesicherten Erschließung, bestehen aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht keine Einwände.

Das Einvernehmen der Gemeinde Bergtheim liegt vor.

Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtlicher Prüfungsmaßstab sind die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach Art. 59 BayBO. Es liegt kein Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO vor.

Die Abstandsflächen der baulichen Anlagen untereinander überschneiden sich, weshalb ein entsprechender Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen im Verfahrensverlauf nachgefordert und auch eingereicht wurde.

Von den baurechtlichen Vorschriften des Art. 6 BayBO (Freihaltung von Abstandsflächen vor den Außenwänden) wird nach Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen (Abstandsfläche auf dem eigenen Baugrundstück FlNr. 1268). Es handelt sich lediglich um eine Überdeckung der Abstandsflächen auf dem eigenen Baugrundstück und die Belichtung und Belüftung zwischen den Gebäuden hierdurch wird nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

6. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Nr. IV des Tenors dieser Entscheidung stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Hiernach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen er-

forderlich ist. Wie bereits ausgeführt, werden die Genehmigungsvoraussetzungen durch die Aufnahme der einschlägigen Forderungen der beteiligten Stellen als Nebenbestimmungen geschaffen.

Forderungen der Unteren Immissionsschutzbehörde

a) Luftreinhaltung und Gerüche

Es wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten Luftreinhaltung von Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 30.10.2025 (Projekt Nr.: BTE-7501-02/7501-02_E01) und eine korrigierte/ angepasste Version vom 10.12.2025 (Projekt Nr.: BTE-7501-02/7501-02_E02) eingereicht. Es fand eine Vorabstimmung des Untersuchungsumfangs statt. In einer weiteren Version vom 22.01.2026 (Projekt Nr.: BTE-7501-02/7501-02_E03) wurden Immissionsorte für die Saisonarbeiterunterkünfte auf den Grundstücken Flnrn. 1292 und 1294 ergänzt. Die Eingangsdaten für die Berechnungen entsprechen der vorherigen Version vom 10.12.2025.

Im Gutachten werden folgende Anlagendaten angegeben:

Betriebszeiten:

- Täglich: 3-4 Stunden pro Tag, maximal 6 Stunden
- Wöchentlich: Montag-Sonntag, nicht ganzjährig
- Nicht berücksichtigt sind hierbei Standzeiten der Anlage wegen beispielsweise Wartungs- und/ oder Instandhaltungsarbeiten
- Biomassekessel sind reine Ausfallredundanzen und kein paralleler Betrieb mit BHKW

Anlagendaten:

2 Biomassekessel „Hargassner Magno-VR 500.2“ mit 523 kW FWL und 500 kW NWL

6 BHKW „Jenbacher JMD 420 GS – B.LC C25“ mit 3.608 kW FWL und 1.765 NWL

In der Mail vom 04.02.2026 weist der Betreiber auf das aktuelle Datenblatt für die Motoren hin. Weitere Ausführung hierzu siehe Hinweis unter Buchstabe b) Kaminhöhe.

Abgasreinigung:

Die Biomassekessel verfügen über eine zweistufige Abgasreinigung mit (im Kessel integrierten) Multizyklon und Elektrofilter.

Zur Reduzierung der Stickstoffkonzentration im Abgas der BHKW wird ein Katalysator zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Katalysator) unter Einsatz von Harnstoff verwendet.

Bei der Immissionsprognose werden alle Quellen ganzjährig mit acht Stunden pro Tag emittierend in Ansatz gebracht. Dies ist ein konservativer Ansatz, da die tägliche Gasproduktion durchschnittlich nur einen Betrieb der BHKW von 3-4 Stunden pro Tag ermöglicht. Die Biomassekessel werden als Redundanzanlagen verwendet. In der Berechnung wurde allerdings ein ganzjähriger Parallelbetrieb der geplanten Anlagen angesetzt.

Die Geruchsstundenhäufigkeiten der maßgeblichen Immissionsorte im Umkreis der geplanten Anlage liegen zwischen 3% und 7% der Jahresstunden. Damit ist das Irrelevanzkriterium gemäß TA Luft überschritten und es ist die Gesamtbelastung zu bestimmen. Im Umkreis der Anlage ist gemäß Gutachten keine Vorbelastung, welche zu berücksichtigen ist. Der landwirtschaftliche Betrieb auf den Flnrn. 1294 und 1294/1 hat den Fokus auf den Anbau von Gurken. Daher entspricht die Gesamtzusatzbelastung durch die geplanten Anlagen der Gesamtbelastung an Geruch.

Die geplante Anlage und die Immissionsorte befinden sich laut Flächennutzungsplan in einem Gebiet für landwirtschaftliche Aussiedlungen. In der TA Luft sind hierfür keine Werte angeführt. Näherungsweise wird gemäß Gutachten von einer Schutzbedürftigkeit eines Dorfgebietes (Geruchsstundenhäufigkeiten von 15 % der Jahresstunden sind zulässig) angenommen. Dieser wird mit 3% bis 7% der Jahresstunden deutlich unterschritten.

b) Kaminhöhe

Es wurde das o.g. immissionsschutztechnisches Gutachten Luftreinhalte von Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 30.10.2025 (Projekt Nr.: BTE-7501-02/7501-02_E01) und die korrigierte/ angepasste Version vom 10.12.2025 (Projekt Nr.: BTE-7501-02/7501-02_E02) eingereicht.

Die Schornsteinhöhenbestimmung erfolgt nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 und nach Nr. 5.5 der TA Luft. Gemäß Gutachten sind nach der VDI 3781 Blatt 4 folgende Mindesthöhen für die Kamine für den ungestörten Abtransport und für die ausreichende Verdünnung der Abgase zu fordern:

Erforderliche Mindesthöhe	
Schornstein	Erforderliche Höhe über GOK [m]
BHKW 1	10,0
BHKW 2	10,0
BHKW 3	12,0
BHKW 4	13,1
BHKW 5	15,3
BHKW 6	10,2
Biomasse 1	7,9
Biomasse 2	7,9

Gemäß Gutachten hat sich der Auftraggeber dazu entschieden die BHKW 3-6 mit der berechneten Mündungshöhe von 15 m über GOK auszuführen.

Anschließend wird eine Schornsteinhöhenbestimmung nach Nr. 5.5 der TA Luft anhand der zusätzlichen Bestimmung von BESMIN und BESMAX und der Berücksichtigung von Bebauung, Bewuchs und unebenem Gelände durchgeführt.

Nach der Schornsteinhöhenbestimmung nach der VDI 3781 Blatt 4 und nach Nr. 5.5 der TA Luft sind für den ungestörten Abtransport und die ausreichende Verdünnung der Abgase folgende Kaminhöhen an den geplanten Anlagenteilen zu fordern:

Erforderliche Mindesthöhe	
Schornstein	Erforderliche Höhe über GOK [m]
BHKW 1	10,0
BHKW 2	10,0
BHKW 3	15,0
BHKW 4	15,0
BHKW 5	15,0
BHKW 6	15,0
Biomasse 1	10,0
Biomasse 2	10,0

Dabei wurden die Kaminhöhen immer auf ganzzahlige Werte gerundet angegeben.

Hinweis: In der E-Mail vom 04.02.2026 weist der Betreiber auf das aktuelle Datenblatt für die Motoren hin. Demnach hat der Motor eine Feuerungswärmeleistung von 3.608 kW und eine Nennwärmeleistung von 1.740 kW. Im Gutachten wird eine höhere Nennwärmeleistung von 1.765 kW betrachtet. Dies fließt bei den Berechnungen im additiven Term $H_{ü}$ ein (siehe Nr. 5.1.3.1 im Gutachten). Nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 entspricht der additive Term $H_{ü}$ dennoch 3,0 m, da die Feuerungswärmeleistung weiterhin bei 3.608 kW (> 1 MW) liegt.

Außerdem fließt die Nennwärmeleistung bei der Berechnung des Einwirkungsbereichs ein (siehe Nr. 5.1.4.2 im Gutachten). Da die Nennwärmeleistung von 1.740 kW kleiner ist als die im Gutachten betrachtete, hat dies nur zur Folge, dass ein kleinerer Einwirkungsbereich hätte betrachtet werden

müssen. Es wäre demnach bei den Schornsteinen der BHKWs 1-6 ausreichend gewesen einen Radius von 39 m um den Kamin zu betrachten.

c) Abfallwirtschaft

Bezüglich der Abfallwirtschaft wird auf die Kapitel 2.2.3 des Biogashandbuches (Stand: Februar 2022) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verwiesen. Abfälle sind gemäß Antragsunterlagen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind gemäß Biogashandbuch Kapitel 2.2.3 mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.

d) Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Biogas ist mit dem R-Satz R12 als hochentzündlicher Stoff einzustufen und damit ein Stoff nach Nr. 8 des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung. Die Mengenschwelle der Spalte 4 wird für diesen Stoff mit 10.000 kg und die Mengenschwelle der Spalte 5 mit 50.000 kg angegeben. Gemäß Biogashandbuch (Stand Februar 2024) sollte als konservative Vorgehensweise für die Erfassung der vorhandenen Gesamtmenge an Biogas für die Bestimmung des Mindestvolumens an Biogas, ab dem die Mengenschwelle von 10.000 kg und damit der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung erreicht oder überschritten ist, grundsätzlich der Methangehalt im bestimmungsgemäßen Betrieb herangezogen werden. Falls der Antragsteller zum Methangehalt des Biogases im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Angaben macht, sollte hilfsweise mit einem Methangehalt von 50 Vol.-% gerechnet werden. 8.006 m³ Biogas entsprechen bei 15°C und 1.013 mbar 10.000 kg. Im Genehmigungsantrag beträgt die maximale Gasspeichermenge 26.234 kg Biogas [Gasspeicher: 20.180 m³; Dichte von Biogas: 1,30 kg/m³; Biogas → 26.234 kg].

Die Biogasanlage fällt somit unter die Störfall-Verordnung in den Betriebsbereich der unteren Klasse gem. der 12. BImSchV.

e) Schallschutz

Es wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten Schallimmissionsschutz von Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 30.10.2025 (Projekt Nr.: BTE-7501-01/7501-01_E01) und die Eingabeparameter zum Gutachten mit der Mail vom 10.12.2025 eingereicht. Es fand eine Vorabstimmung der Immissionsorte und der Vorbelastungen im Umkreis der geplanten Anlage statt. In einer weiteren Version vom 22.01.2026 (Projekt Nr.: BTE-7501-01/7501-01_E02) wurden Immissionsorte für die Saisonarbeiterunterkünfte auf den Grundstücken Flnrn. 1292 und 1294 ergänzt. Die Eingangsdaten für die Berechnungen entsprechen der vorherigen Version vom 30.10.2025.

Im Gutachten werden folgende Immissionsorte und Schutzgrade berücksichtigt:

- IO 1: Grundstück Flnr. 1154 (MD)
- IO 2: Grundstück Flnr.1294: Wohnhaus, Hollerstocksweg 4 (MI/MD)
- IO 3: Grundstück Flnr. 1212/9 (WA)
- IO 4: Grundstück Flnr. 1212/11: Wohnhaus, Florian-Geyer-Straße 15 (WA)
- IO 4: Grundstück Flnr.1212/34: Wohnhaus, Florian-Geyer-Straße 15a (WA)
- IO 6: Grundstück Flnr. 1292: Wohnhaus, Hollerstocksweg 2 (MI/MD)
- IO 7: Grundstück Flnr. 1292: Saisonarbeiterunterkunft (MI/MD)
- IO 8: Grundstück Flnr. 1294: Nördliche Saisonarbeiterunterkunft (MI/MD)
- IO 9: Grundstück Flnr. 1294: Nordwestliche Saisonarbeiterunterkunft (MI/MD)
- IO 10: Grundstück Flnr. 1294: Geplante Saisonarbeiterunterkunft (MI/MD)
- IO 11: Grundstück Flnr. 1294: Wohnhaus, Hollerstocksweg 6 (MI/MD)
- IO 12: Grundstück Flnr. 1294: Südliche Saisonarbeiterunterkunft (MI/MD)

Im Gutachten wird in Kapitel 4.1 folgende Anlagen- und Betriebsbeschreibung aufgeführt.

Betriebszeiten:

- Betrieb der Feuerungsanlagen (BHKW und Hackschnitzelheizung) erfolgt maximal bis zu 6 Stunden pro Tag pro Anlage (Dauerbetrieb bei Ausfall BHKW möglich)
- Nachtbetrieb der Feuerungsanlagen möglich
- Betrieb der Trocknungsanlagen erfolgt durchgängig während der Tag- und Nachtzeit (saisonabhängig)
- Nachtbetrieb der Notkühler möglich

Lieferverkehr:

- Maximal 2 LKW/ Traktoren am ungünstigsten Tag zur Anlieferung von Hackschnitzeln
- Abladen der Hackschnitzel direkt in einen der beiden Lagerbunker
- Maximal 1 LKW/ Transporter pro Tag zur Anlieferung von Betriebsstoffen
- Entladung der Betriebsmittel erfolgt händisch
- Maximal 1 LKW (Tankzug) pro Tag zur An- und Ablieferung von Frisch und Altöl sowie Harnstoff
- Dauer Tankvorgang bis zu 60 Minuten pro LKW
- Anlieferung erfolgen tagsüber an Werktagen zwischen 08:00 und 16:00 Uhr
- Kein Lieferverkehr während der Nachtzeit
- Verteilung der Hackschnitzel per Radlager (bis zu 1 Stunde Radlagerbetrieb pro Tag)
- Austragung der Hackschnitzel vom Bunker zu den Kesseln mit Hilfe von Dosierschnecken im Inneren

Containertauschvorgänge:

- Transport der Asche der Biomassekessel über Förderschnecken zu Abrollcontainern im Freien
- Leerung ca. 2-mal jährlich an Werktagen zwischen 08:00 und 16:00 Uhr
- Zehn Abrollcontainer zur Trocknung von Hackschnitzeln
- Bis zu 3 Tauschvorgänge pro Tag

Die Gutachterin führt unter Kapitel 4.2 im Gutachten alle relevanten lärmverursachenden Bauteile und Anlagenteile und Arbeiten durch folgende Emissionsquellen aus (Beurteilungszeiträume tags (6:00 - 22:00 Uhr), nachts (22:00 - 06:00) ungünstigste volle Nachtstunde)

- BHKW-Gebäude (Außenbauteile der Motorenräume)
- BHKW- Gebäude (Außenbauteile der Trafo- u. Lagerräume, Gang)
- Heizungs-Gebäude
- Schornstein BHKW 1-2
- Schornstein BHKW 3-6
- Schornstein Heizung 1-2
- Tischkühler
- Notkühler
- Trocknungscontainer
- Lieferzone 1
- Lieferzone 2

Die einzelnen Emissionsansätze sind dem Gutachten, Kapitel 4.4 zu entnehmen. Es wird ein durchgehender Betrieb aller Anlagen bei maximaler Leistung angenommen. Aus immissionschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Vorgehensweise.

Die Vorbelastung kann gemäß Nr. 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm entfallen, da die geplante Anlage im Sinne von Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm im Falle der Inbetriebnahme als nicht relevant gilt. Gemäß Nr. 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm darf bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes die Genehmigung einer Anlage nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreitet. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Hinweis: Es liegt eine Stellungnahme im Namen der Gemüsehof Straus GbR vom 06.02.2026 (Zeichen: 12276ge/25Bo) vor. In dieser wird unter Nummer 1 Bezug auf die Schallimmissionsprognose des Büro Hoock & Partner vom 30.10.2025 und die Neufassung vom 22.01.2026 genommen und

diese als ungenügend angesehen. Es wird ausgeführt, dass die Lärmvorbelastungen im Umkreis der Saisonunterkünfte (südöstlich gelegene 2 Blockheizkraftwerke auf Flnr. 1334/1 inkl. Holz Trocknung; nördlich gelegener EDEKA-Markt) berücksichtigt werden müssten und Nr. 3.2.1 der TA Lärm in diesem Fall nicht anzuwenden sei.

Nr. 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm lautet: „Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Nr. 3.2.1 Absatz 5 der TA Lärm lautet: „Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nr. A.1.2 des Anhangs voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann im Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.“

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht weiterhin Einverständnis mit der Vorgehensweise, dass die Bestimmung der Vorbelastung gemäß Nr. 3.2.1 Absatz 2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Absatz 5 der TA Lärm aufgrund der Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 6 dB(A) entfallen kann und daher im Gutachten nicht aufgenommen wurde. Nach Nr. 3.2.1 Absatz 1 der TA Lärm ist der Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche anhand der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 (Nr. 3.2.1 TA Lärm) sichergestellt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Grundstücken mit Flnrn. 1292 und 1294 um den Außenbereich handelt. Gemäß § 35 BauGB ist Wohnen im Außenbereich nur als privilegiertes Vorhaben zulässig. Ein Vorhaben im Außenbereich ist außerdem nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Den Wohngebäuden und Saisonarbeiterunterkünften wird im Gutachten der Schutzgrad analog eines Misch- oder Dorfgebietes zugeordnet.

Unter den in Kapitel 4.4 angenommenen Lärmquellen ergeben sich gemäß Gutachten die folgenden Beurteilungspegel zur Tag- und Nachtzeit an den gewählten Immissionsorten:

Prognostizierte Beurteilungspegel L _r [dB(A)]												
Bezugszeitraum	IO1	IO2	IO3	IO4	IO5	IO6	IO7	IO8	IO9	IO10	IO11	IO12
Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)	46	37	46	47	49	48	48	50	44	44	37	38
Immissionsrichtwert IRW zur Tagzeit	60	60	55	55	55	60	60	60	60	60	60	60
Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr; bewertet wird die ungünstigste volle Nachtstunde)	38	33	34	34	34	36	36	39	38	36	32	34
Immissionsrichtwert zur Nachtzeit	45	45	40	40	40	45	45	45	45	45	45	45

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass Lärmimmissionen durch die geplante Anlage an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Bei den maßgeblichen Geräuscheinwirkungen zur Tagzeit handelt es sich gemäß Gutachten vor allem um die zu Wartungszwecken geöffneten Türen der Gebäude sowie den mit dem Lieferver-

kehr in Verbindung stehenden Geräuschentwicklungen. Zur Nachtzeit sind insbesondere die Geräuscheinwirkungen maßgeblich, welche vom Tischkühler und dem Dach des BHKW-Gebäudes abgestrahlt werden.

An den östlich gelegenen Häusern der Gurkensortierstation der Firma Kühne wird nach den Berechnungen Beurteilungspegel zur Tag- und Nachtzeit von 49 dB(A) prognostiziert. Dieser unterschreitet den Immissionsrichtwert einer MD/ MI Gebietes zur Tagzeit um 11 dB(A). Bei dem Gewerbeobjekt handelt es sich nach dem Kenntnisstand der Gutachterin um eine Lagerhalle. Jedoch wäre nach der vorgelegten Berechnung selbst eine Büronutzung in diesem Gebäude noch mit der Planung des Gasspeicherkraftwerkes vereinbar.

Aufgrund der Annahme eines dauerhaften Vollastbetriebs aller Anlagenteile sowie einem Ruhezeitenzuschlag für Sonn- und Feiertage auch für den nur an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten stattfindenden Lieferverkehr kann gemäß Gutachten mit Berücksichtigung der unten genannten Auflagen ein aus schalltechnischer Sicht konfliktfreier Betrieb der Anlage prognostiziert werden.

Gemäß Gutachten kann auch eine Verletzung der Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm aufgrund der Entfernungsverhältnisse und des auf die Tagzeit beschränkten Fahrverkehrs ausgeschlossen werden.

Anlagenbezogene Verkehrsräusche auf öffentlichen Straßen (in einem Abstand von 500 m) sind nicht zu berücksichtigen (weitere Ausführungen siehe hierzu Kapitel 3.6 und Kapitel 6 zweiter Punkt des Gutachtens).

Nach den beiden vorliegenden Gutachten führt die Anlage unter Beachtung der o.g. Auflagen zu keiner Beeinträchtigung gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Es besteht daher aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der geplanten Neuerrichtung des beantragten Gasspeicherkraftwerkes.

Forderungen der Unteren Wasserrechtsbehörde

Es wird vorausgesetzt, dass die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gesichert ist. Anfallendes Niederschlagswasser der Dachflächen ist vor Ort zu versickern oder in den gemeindlichen Kanal einzuleiten.

Das Gebiet ist nicht als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Im BHKW-Gebäude werden sechs BHKW betrieben. Im Öl-Lager werden 4 x 1 m³ Frischöltanks und 6 x 1 m³ Altöltanks und ein 10 m³ AD-Blue Tank gelagert.

Medium	Lagermenge (in L)	WGK	GS
Ad-Blue	1 x 10.000	1	A
Frischöl	4 x 1.000	2	A
Altöl	6 x 1.000	3	B

Gemäß der Beschreibung des Anlagenbetreibers wird jeder Lagertank als eine Anlage gesehen und so abgegrenzt. Die Zulassungen für die Lagertanks liegen vor.

Die Lagertanks für Altöl (GS B) wären gemäß § 63 WHG eignungsfeststellungspflichtig. Auf die Eignungsfeststellung kann verzichtet werden, da die Tanks doppelwandig ausgeführt sind und das Volumen 1 m³ beträgt (§ 42 Abs.1 Nr.5 AwSV).

Der Abfüllplatz wird mit einer umlaufenden Aufkantung versehen, indem im Havariefall 900 Liter zurückgehalten werden können. Der Abfüllplatz ist ohne Ablauf ausgeführt. Der Abfüllplatz wird in die Gefährdungsstufe B eingeteilt (Entleeren Altöltanks WGK 3).

Aus Sicht der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sind bei Einhaltung der Auflagen keine nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) zu erwarten.

Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde

Die Forderungen wurden aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgesetzt. Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Forderungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Die Aufnahme einer Auflage zur Vorlage einer Bankbürgschaft als Nebenbestimmung zur immisionsschutzrechtlichen Genehmigung ist nach § 12 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 3, Satz 2 BauGB zulässig.

§ 35 Abs. 5 Satz 3 i.V.m Satz 2 BauGB stellt insoweit eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, eine (Bau-)genehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu verbinden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 - 4 C 5/11, NVwZ 2013,805; BeckRS). Der behördliche Ermessensspielraum reduziert sich auf das Auswahlermessen zwischen den Sicherungsmöglichkeiten (intendiertes Ermessen). Das bayerische Landesrecht kennt keine Baulast, weshalb nur die Sicherung „in anderer Weise“ in Betracht kommt.

Die Entscheidung für eine Bankbürgschaft entspricht dem pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Bankbürgschaft ist geeignet, das Ziel des § 35 Abs. 5 Satz 3 i.V.m Satz 2 BauGB, den Rückbau aufgegebener Windenergieanlagen ohne finanzielle Belastung der Allgemeinheit, zu erreichen. Sie ist erforderlich, da kein vergleichbares, gleich geeignetes Mittel existiert und sich die Genehmigungsbehörde in gleichgelagerten Fällen ebenfalls für die Forderung einer Bankbürgschaft entschieden hat. Sie ist auch angemessen, da der Eingriff in die Rechte der Antragstellerin dem Recht der Allgemeinheit auf den Schutz des Außenbereichs vor Beeinträchtigung durch aufgegebene Anlagen unterliegt. Zudem bevorzugt die Antragstellerin die Sicherung der Rückbaukosten durch eine Bankbürgschaft.

Die Rückbaukosten wurden mit einer plausiblen Höhe von [REDACTED] angegeben, weshalb auch die geforderte Bankbürgschaft in dieser Höhe vorgelegt werden muss.

Forderungen der Brandschutzdienststelle

Die Forderungen wurden aufgrund der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgesetzt.

Forderungen der Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz

Die Forderungen wurden aufgrund der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV festgesetzt.

Forderungen der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Die Forderungen wurden aufgrund der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgesetzt.

Sofern die in den Unterlagen beschriebenen Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen planungsgerecht ausgeführt und eingehalten werden sowie die Nebenbestimmungen eingehalten werden, bestehen keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken.

7. Fristsetzung

Die Fristsetzung zum Betrieb der Anlage beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn von ihr nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Im vorliegenden Fall wurde in Ziffer V. des Tenors festgelegt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der jeweiligen Anlage bzw. Anlageteile oder dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

Die Frist wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgelegt. Die festgelegte Frist von drei Jahren erfüllt den Zweck des Gesetzes, einer Genehmigung „auf Vorrat“ vorzubeugen und ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen, da eine Nicht-Inanspruchnahme der Genehmigung innerhalb der Frist das Erlöschen der damit verbundenen Rechte und Pflichten herbeiführt. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, insbesondere würde eine längere Frist dem Zweck der Vorschrift widersprechen. Die Frist ist auch angemessen, da die Interessen und das mit der Genehmigung geschaffene Recht der Antragstellerin an der Umsetzung der Genehmigung durch die festgelegte Frist von drei Jahren werden auch bei einer zeitlichen Verzögerung der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Frist von drei Jahren entspricht auch der Beachtung des Grundsatzes nach § 2 EEG und somit der Wahrung der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die zu zahlende Gebühr bemisst sich nach Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in der derzeit gültigen Fassung. Die Auslagen beinhalten die Kosten für die Zustellung des Genehmigungsbescheides und die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigungsentscheidung gemäß Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3 KG).

Hinweise:

Hinweis nach § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutz:

- Im Falle eines Betreiberwechsels ist bei der Unteren Immissionsschutzbehörde eine Anzeige nach § 52b BImSchG einzureichen.
- Sicherheitsrelevante Anforderungen, die in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), TRAS 120 sowie der 12. BImSchV (Störfallverordnung) abgehandelt werden oder Brandschutzaufgaben, sind vorrangig vor den o.g. immissionsschutzrechtlichen Auflagen zu beachten.
- Die 44. BImSchV „Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen“ ist am 20. Juni 2019 in Kraft getreten. Die Biogasmotoranlagen und die Biomassekessel unterliegen den Vorgaben der 44. BImSchV. Unter anderem ergeben sich daraus die Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe und Messverpflichtungen.
- Die Bestimmungen der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ sind zu beachten. Gemäß Antragsunterlagen wird die Anlage TRAS 120 konform errichtet und betrieben.

Bauamt:

- Der Bauantrag wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren bearbeitet. Gemäß Art. 59 Satz 1 BayBO wurde daher nur geprüft:
 - die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, den Vorschriften über die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO,

- die beantragten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO sowie
- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

Die Einhaltung aller sonstigen, nicht prüfungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. AwSV, Artenschutz etc.), insbesondere bauordnungsrechtliche Vorgaben (z.B. Brandschutz etc.), wurde in diesem Verfahren durch das Bauamt nicht geprüft und obliegt allein dem Bauherrn bzw. dem Planer. Für die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben sind Bauherr und Planer selbst verantwortlich. Soweit das Bauvorhaben entgegen diesen sonstigen Vorschriften errichtet wird, können durch das Bauamt entsprechende bauaufsichtliche Maßnahmen (z.B. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Bußgeldverfahren usw.) eingeleitet werden.

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer den o.g. Bestimmungen die Einhaltung aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den Risiko- und Verantwortungsbereich der Bauherren und der weiteren am Bau Beteiligten fällt.
- Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen technischen Nachweise über Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz erstellt sein.

Folgende Anzeigen sind dem Landratsamt Würzburg vom Bauherrn vorzulegen:

- mindestens 1 Woche vor Baubeginn die Baubeginnsanzeige,
- mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Nutzung die Anzeige der Nutzungsaufnahme.

Dabei sind die verbindlich eingeführten Vordrucke zu verwenden.

Wasserrecht:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle, Kraftstoffe, Schmierstoffe), allgemein wassergefährdenden Stoffen (z.B. Grüngut) bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können (z.B. kontaminierter Bauschutt), ist insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anlagenverordnung – AwSV zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“) nachgelesen werden. Die Lagerbehälter müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Sofern mehr als 220 Liter zusammen gelagert werden, sind zugelassene Auffangwannen zu verwenden. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.
- Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser („TRENGW“) zu beachten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „TRENGW“) nachgelesen werden. Bei der Versickerung in einer flachen Mulde (mit Grasansaat) muss die Versickerungsfläche mind. 1/15 der befestigten Fläche betragen.
- Der Betreiber der Anlagen haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen nachweisbar entstehen sollten.
- Der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, für die Instandhaltung und Wartung der Anlagen verantwortlich. Er muss sie den behördlichen Aufsichtsorganen stets zugänglich halten.
- Der Baubeginn ist der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Würzburg mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Katastrophenschutz:

- Nach § 3a Abs. 1 BayKSG hat die Katastrophenschutzbehörde, i.d.S. die Kreisverwaltungsbehörde, einen externen Notfallplan für Betriebe aufzustellen, die im Sinne des Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU der oberen Klasse zuzuordnen sind. Das gegenständliche Objekt ist nach Einsichtnahme nicht der oberen Klasse zuzuordnen. Die Erstellung eines externen Notfallplanes nach Art. 3 a BayKSG ist demnach nicht erforderlich.
- Gemäß Art. 3 Nr. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 BayKSG haben die Katastrophenschutzbehörden im Sinne ihres gesetzlichen Auftrages vorbeugende Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen zu treffen. Dieser Aufgabe wird insbesondere im Zuge der allgemeinen Katastrophenschutzplanung Rechnung getragen. Demzufolge können solche Daten beim Betreiber erhoben werden, die im Falle eines größeren Schadensereignisses oder auch im Katastrophenfall der Bewältigung eben dieser dienlich sein können. Dies kann die Erhebung von Kontaktdaten wichtiger Ansprechpartner (bspw. betriebliche Sicherheitsbeauftragte) oder die Erfassung störfallrelevanter Unterlagen (Lagepläne, Störfallkonzepte usw.) sein. Aus den vorgelegten Unterlagen konnten einzelne Lage- und Objektpläne in Ausführung der allgemeinen Katastrophenschutzplanung in der Katastrophenschutzsoftware GeoKAT erfasst werden. Die mögliche weitere Erfassung personenbezogener Erreichbarkeitsdaten wird die Katastrophenschutzbehörde zu gegebener Zeit unter Beachtung der DSGVO mit dem Betreiber gesondert abstimmen.

Brandschutz:

- Der örtlich zuständigen Feuerwehr sollte eine Begehung des Bewertungsobjektes vor Inbetriebnahme ermöglicht werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für die Feuerwehr gemäß eingeführter technischer Baubestimmung für Bayern auszuführen sind. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Tore, Schranken und ähnliche Begrenzungen wie Pfosten im Bereich der Zufahrt sind so auszubilden, dass sie jederzeit durch die Feuerwehr geöffnet werden können und ein zielgerichteter Angriff möglich ist.
- Das Bewertungsobjekt ist mit Feuerlöschern gemäß den Vorgaben der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ auszurüsten. Anzahl und Standorte sind ggf. durch den Fachplaner oder einer Fachfirma festzulegen. Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle bzw. der örtlichen Feuerwehr ist nicht erforderlich.

Technischer Umweltschutz, Regierung von Unterfranken:

- Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der 12. BImSchV ist mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme analog am Tor/Zaun auszuhängen. Von einer Verteilung an die Nachbarschaft kann abgesehen werden.

Gewerbeaufsichtsamt:

- Die Anforderungen aus der Technischen Regel TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ sind zu beachten.
- Da der Betrieb bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert ist, ist die SVLFG umfassender Ansprechpartnerin für das Unternehmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz und in der Sicherheitstechnik.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG):

Allgemein:

- Biogasanlagen sind gemäß den „TI-4 - Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ zu errichten und zu betreiben (= TI-4: 2015 = Technische Information 4 in der Fassung vom November 2015).

Ex-Schutz allgemein:

- Der Anlagenbetreiber hat im Rahmen seiner Pflichten nach der Gefahrstoffverordnung sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird (VSG 1.1 i. V. m. § 6 Abs. 9 GefStoffV).
- Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen (bzw. Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU) sind erstmalig durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder durch eine zur Prüfung befähigte Person (gemäß BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4) vor Inbetriebnahme zu prüfen:
EX-Schutz-Prüfung gemäß Betriebssicherheits-Verordnung (§ 15 i.V.m. Anhang 2). Die Bescheinigungen und Aufzeichnungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (Ziffer 1.4.1 TI-4: 2015, § 6 Abs.1 VSG 1.1 i.V.m. § 15 BetrSichV).

Hinweis: Die Prüfung ist alle 6 Jahre (bzw. für Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU alle 3 Jahre) wiederkehrend durchzuführen (gemäß § 16 i.V.m. Anhang 2 BetrSichV).

Mikrogasleitung zum Gasspeicher:

- Alle Gasleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Abdruckprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ist ebenfalls zu protokollieren. Die Gasleitungen sind in gelber Farbe und mit Fließrichtungsmarkierung zu kennzeichnen.

Schutzabstand zwischen Gasspeicher und BHKW-Gebäude:

- Innerhalb der Biogasanlage sind zwischen Gasspeichern und Aufstellräumen für Verbrennungsmotoren Schutzabstände von mindestens 6 m einzuhalten (Ziffer 2.4.5, TI-4: 2015).

Gaszuleitung zum BHKW:

- In der Gasleitung sind vor jedem Motorenaggregat zwei schnellschließende Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand des Motors oder anderen Abschaltkriterien (siehe Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Abschnitt 2.5 Anlagensteuerung und Prozessleittechnik) selbsttätig schließen. Die Dichtheit des Zwischenraums ist regelmäßig zu prüfen (Ziffer 3.6.1.6, TI-4: 2015 und 2008).
- Sofern die Zuführungsleitung zum Motor auch bei stillstehendem Motor ständig mit Vordruck > 5 mbar betrieben wird, ist eine automatische Zwischenraumüberwachung erforderlich (Ziffer 3.6.1.6, TI-4: 2015 und 2008).

Heizhaus und Technikgebäude:

- Die Arbeitsstättenverordnung mit den für diese Anlage relevanten Technischen Regeln für Arbeitsstätten sind zu berücksichtigen, z.B. hinsichtlich Verkehrswege, Lärm, Brandschutz, Fluchtwegen, sanitären Anlagen.
- Die elektrische Anlage ist vor Inbetriebnahme zu prüfen. Ein schriftliches Prüfprotokoll ist zu erstellen und vorzuhalten.
- Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.

Wärmepufferspeicher:

- Bei der Errichtung sind die UVV 2.7 Bauarbeiten der SVLFG sowie die DGUV 37 Bauarbeiten insbesondere hinsichtlich etwaiger Absturzgefährdung zu beachten.

Baustellenverordnung:

- Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber/Baufirmen (gleichzeitig oder nacheinander) tätig, so muss seitens des Bauherrn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden.
- Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber/Baufirmen (gleichzeitig oder nacheinander) tätig und werden besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (z.B. Arbeitsplätze mit einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 7 m), muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt werden.

Hinweis zu SiGe-Ko und SiGe-Plan: Ein Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt nicht vor, wenn der zeitliche Abstand zwischen dem Tätigwerden der Beschäftigten einzelner Arbeitgeber so groß ist, dass nach einer erfolgten Baustellenräumung eine erneute Einrichtung der Baustelle vorgenommen wird (RAB 10 Ziffer 12).

Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet jedoch stets das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Staatliches Bauamt:

- Sollten Teile des Speicherkraftwerkes über den gemeindlichen Feldweg FlNr. 1272, Gemarkung Bergtheim, angefahren werden, so ist dieser zwischen der Zufahrt des Speicherkraftwerkes und der Bundesstraße 19 zu befestigen.
- Verunreinigungen der Bundesstraße, die durch die Benutzung der Zufahrt verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

- Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen und unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).
- Es wird darauf hingewiesen, dass spätere, im Zusammenhang mit Errichtung des Speicherkraftwerkes notwendige Baumaßnahmen (z.B. für Netzanschlüsse, Zuwegung oder Leitungstrassen) in den vorgelegten Plänen noch nicht verzeichnet sind. Hierbei können auch Bodeneingriffe im Bereich bzw. Nähebereich von Bodendenkmälern nötig werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei diesen Planungen erneut zu beteiligen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.